

77. Findet die Vorschrift des § 36 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 über die Verzinsung der Entschädigungssumme auch auf den Fall Anwendung, daß gemäß § 16 freiwillige Abtretung stattgefunden hat?

VII. Civilsenat. Urtr. v. 6. November 1900 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)  
m. d. B. (RL). Rep. VII. 204/00.

I. Landgericht Auriß.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Die vom Berufungsgerichte bestätigte Verurteilung des Beklagten, das vom Bezirksausschusse festgesetzte Entschädigungskapital von 13600 M seit dem 6. Juni 1886 bis zum 27. November 1897 mit 5 Prozent zu verzinsen, beruht auf Anwendung des § 36 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, und gerade hierin erblickt der Revisionskläger in erster Linie eine Gesetzesverletzung, indem er ausführt, die genannte Gesetzesvorschrift, welche eine Enteignung durch Beschluß des Bezirksausschusses gemäß § 32 des Gesetzes voraussetze, dürfe nicht analog auf den Fall ausgebehnt werden, daß, wie dies hier geschehen,

freiwillige Abtretung der zur Enteignung bestimmten Grundstücke erfolgt sei; vielmehr sei in diesem Falle die Frage, ob der Unternehmer, und von welchem Tage ab, Zinsen vom Kaufpreise zu zahlen habe, lediglich nach dem Vertrage zu beurteilen. Diese Ausführungen gehen fehl. Allerdings ist es im vorliegenden Falle nicht zur Enteignung gekommen, denn durch Vertrag vom 27. Juli 1883 haben sich die Parteien gütlich über die abzutretenden Grundstücke, den Kaufpreis und die Verzinsung desselben, sowie über eine dem Kläger für Wirtschaftserleichterungen und Umwege zu gewährende Entschädigung von 8000 *M* geeinigt, auch ist die Einräumung des Besitzes an den Beklagten bereits vor dem 6. Juni 1886 erfolgt; eine am Schlusse der Vertragsurkunde erwähnte Äußerung des Klägers aber hat in einem Vorprozesse der Parteien die Auslegung erfahren, daß der Kläger sich damit die Entschädigung für den Minderwert vorbehalten, der seinem Mühlenetablisement durch die im Wege der Enteignung erfolgte Abtretung seiner Grundflächen zum Bau des Ems-Jade-Kanals entstanden sei, und der Beklagte ist durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichtes Aurich vom 17. Februar 1894 verurteilt worden, in Gemäßheit des § 24 des Enteignungsgesetzes den Antrag auf Feststellung der dem Kläger gebührenden Entschädigung für diesen Minderwert einzubringen. Der Antrag ist demnächst eingebracht und die fragliche Entschädigung durch Beschluß des Bezirksausschusses zu Aurich vom 4. Januar 1897 auf 13600 *M* festgesetzt worden. Der Beklagte hat es unterlassen, diesen Beschluß innerhalb der in § 30 festgesetzten Frist anzufechten, vielmehr die 13600 *M* am 27. November 1897 an den Kläger gezahlt. Hieraus geht zunächst hervor, daß der Vertrag vom 27. Juli 1883 diese Entschädigung, nämlich die Entschädigung für den Minderwert des Restbesitzes in keiner Weise berührt, und daß für die Frage, ob und von welchem Tage ab der Beklagte das genannte Kapital zu verzinsen hat, lediglich das Gesetz maßgebend ist. Das maßgebende Gesetz ist aber kein anderes, als der erwähnte § 36 Abs. 2, der dem Unternehmer in Ermangelung abweichender Vertragsbestimmungen die Verpflichtung auferlegt, die Entschädigungssumme mit 5 Prozent vom Tage der Enteignung zu verzinsen. An Stelle der Enteignung tritt im vorliegenden Falle die freiwillige Besitzeinräumung; dies ergibt sich aus § 16 des Gesetzes, nach welchem, wenn eine Einigung der Beteiligten über den

Gegenstand der Abtretung, soweit er nach dem Befinden der zuständigen Behörde zu dem Unternehmen erforderlich ist, zum Zwecke der Besitzeinräumung oder Eigentumsabtretung erfolgt, die Entschädigung aber der nachträglichen Feststellung vorbehalten wird, diese Entschädigung alsdann nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder auch nach Verabredung der Beteiligten sofort im Rechtswege geschieht. Eine Verabredung im letzteren Sinne hat nicht stattgefunden, weshalb es lediglich bei den Vorschriften des Gesetzes verbleibt. Daß von diesen Vorschriften der § 36 Abs. 2 nicht ausgenommen ist, ergibt sich einfach daraus, daß auch diese Vorschrift zu denen gehört, welche die vom Unternehmer zu gewährende Entschädigung betreffen, sowie aus dem Grunde dieser Vorschrift, welcher darin zu finden ist, daß es die Willigkeit erfordert, dem Grundbesitzer von dem Tage, an welchem er den Genuß seines Grundstückes verliert, bis zu dem Tage der Zahlung der Entschädigungssumme als Ausgleichung für die entbehnte Nutzung Zinsen von der Entschädigungssumme zu gewähren. Aus diesem Grunde des Gesetzes ergibt sich zugleich, daß bei der Anwendung des § 36 Abs. 2 auf den Fall des § 16 an Stelle des Tages der Enteignung (§ 32) der Tag der Besitzeinräumung zu treten hat, falls nicht etwa durch den Abtretungsvertrag dem Abtretenden die Nutzung noch für längere Zeit vorbehalten worden wäre. Daß in dem preussischen Justizministerialblatte von 1881 S. 179 abgedruckte Urteil des Reichsgerichtes vom 3. November 1880 ließ in einem Falle, in welchem es sich um die Entschädigung für die in Gemäßheit des § 16 abgetretenen Grundstücke selbst handelte, die Frage, ob der § 36 Abs. 2 Anwendung zu finden habe, unentschieden, indem es die Verpflichtung des Unternehmers, die Entschädigungssumme vom Tage der freiwilligen Abtretung und Besitzeinräumung mit 5 Prozent zu verzinsen, schon aus der allgemeinen Vorschrift des § 109 A.L.R. I. 11 ableitete, wonach beim Kaufvertrag keiner der Kontrahenten Sache und Kaufgeld zugleich nutzen kann. Ob aus diesem für den Kaufvertrag geltenden Grundsatz die gleiche Verzinsungspflicht auch für die den Minderwert des Restgutes ausgleichende Entschädigung zu folgern ist, kann dahingestellt bleiben; der Senat trägt kein Bedenken, die Anwendbarkeit des § 36 Abs. 2 auf diesen Fall aus der Vorschrift des § 16 abzuleiten, und dabei dem Tage der Enteignung den der Besitzergreifung gleichzustellen;

darüber aber, daß der § 36 Abs. 2 sich auf den gesamten Betrag der nach § 8 zu gewährenden Entschädigung, nicht bloß auf die in Abs. 1 daselbst behandelte Entschädigung für das Grundstück selbst bezieht, kann ein Zweifel nicht wohl aufkommen.“ . . .